

Berichtigung der 1. Änderung
der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde
Langenlonsheim vom 06.06.2017

Der Ortsgemeinderat von Langenlonsheim hat am 19.11.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung folgende Berichtigung der 1.Änderung der vorstehenden Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Langenlonsheim wird wie folgt geändert:

§ 1

III. Überlassung von Reihen- und Urnenreihengräbern

Es wird Ziffer e) neu eingefügt:

**e) einer Urne im „Baumgrabfeld“ auf die Dauer von
25 Jahren = 500,00 EUR**

VI. Sonstige Gebühren

Es wird Ziffer g) neu eingefügt:

Die Gebühren zu b), c) und d) werden nach Rechtskraft dieser Satzungsänderung auch schon bei Eintritt eines Bestattungsfalles im Voraus erhoben.

Bei Eigenleistungen durch die Angehörigen kann der im Voraus gezahlte Betrag zurückgezahlt werden.

Artikel 2:

§ 5
Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Langenlonsheim, den 15.04.2021
Ortsgemeinde Langenlonsheim

gez.

L.S.

Bernhard Wolf
Ortsbürgermeister

Hinweis auf Rechtsfolgen:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist, jedermann diese Verletzung geltend machen.